



Weininsel Groß-Umstadt
Anbaugebiet Hessische Bergstraße

SATZUNG

des
Umstädter Weinbauvereins e.V.

(Stand 19. März 2020)

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beiträge	3
§ 5	Organe des Vereins	4
§ 6	Vorstand	4
§ 7	Mitgliederversammlung.....	5
§ 8	Kassenprüfer	6
§ 9	Beurkundung von Beschlüssen.....	6
§ 10	Mitgliedschaft im Weinbauverband „Hessische Bergstraße e.V.	6
§ 11	Auflösung des Vereins	6
§ 12	Salvatorische Klausel.....	7
§ 13	Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Umstädter Weinbauverein e.V.
2. Der Sitz ist Groß-Umstadt.
3. Er ist unter der Registernummer VR 83391 beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister eingetragen.
4. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Weinbaugebiet Hessische Bergstrasse, Bereich Umstadt.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist der Interessenvertreter der Winzer im Weinbaugebiet Hessische Bergstraße, Bereich Umstadt.
2. Förderung des Weinbaues und der Kellerwirtschaft der Weinbaubetriebe.
3. Vertretung der Interessen des Weinbaues.
4. Werbung für den Umstädter Wein in den hierzu geeigneten Möglichkeiten.
5. Mitwirkung und Trägerschaft an örtlichen und überörtlichen Weinfestveranstaltungen.
6. Er ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Er finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
Haupt- und nebenberufliche Winzer, Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, Vereinigungen, juristische und natürliche Personen die dem Weinbau nahe stehen oder die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind.
2. Der Beitritt zum Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und Zahlung des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann zum Jahresschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
5. Der Vorstand kann solche Mitglieder, die gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen oder länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ausschließen. Der Ausschluss wird sofort wirksam.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich im Rahmen der Vorstandsarbeit ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Zu Ehrenmitgliedern können auch Mitglieder und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele bzw. um die Förderung des Weinbaues ganz besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Rechner/in,
dem/der Schriftführer/in,
und bis zu 7 Beisitzern/innen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechner/in und der/die Schriftführer/in.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstandes eine/n Nachfolger/in wählen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf einzuberufen, insbesondere wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder
 - schriftlich in Papierform
 - oder per E-Maildurch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder elektronische Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer/in
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins
 - d) Aufnahme von Darlehen und Krediten
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung bei Wahlen muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
10. Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins und Satzungsänderungen Für die Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins und für Satzungs-

änderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein/e Kassenprüfer/in wird jährlich neu gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Rechners/in und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des/der Schriftführer/in ist ein/eine Vertreter/in zu bestimmen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen. Einer Unterschrift dieser bedarf es nicht.

§ 10 Mitgliedschaft im Weinbauverband „Hessische Bergstraße e.V.“

Der Verein ist Mitglied beim Weinbauverband „Hessische Bergstraße e.V.“. Er wird von Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden, im dortigen Beirat vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund formaler Gründe oder Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gross-Umstadt, den 19. März 2020

